

Informationsblatt

vertragliche Mindestinhalte gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 2015/2120

über

Festnetz-Internetzugangsdienste

Stand: 01.01.2026

Auswirkungen von Geschwindigkeits- oder Volumenbeschränkungen (Art. 4 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2015/2120)

Diese Übersicht soll Ihnen einen Überblick darüber geben, in welchem Umfang Sie typische Internetdienste nutzen können. Berücksichtigt werden dabei die Bandbreite (Geschwindigkeit) und das inkludierte Datenvolumen des Internetanschlusses.

Ihr Internetzugang inkludiert **unbeschränktes Datenvolumen**. Es erfolgt keine Drosselung oder Sperre nach Verbrauch eines bestimmten Datenvolumens.

😊 = Dienst funktioniert vorrausichtlich 😞 = Dienst funktioniert nicht mehr oder nicht zufriedenstellend

Dienst (notwendige Bandbreite im Download (Richtwerte))	Nutzung mit unbeschränktem Datenvolumen	Anmerkungen
Internet surfen (ca. 2 Mbit/s)	😊	
Videostreaming HD (ca. 5 Mbit/s)	😊	
Videostreaming SD (ca. 2 Mbit/s)	😊	
Videostreaming 4k (ca. 20 Mbit/s)	😊	
Voice over IP (ca. 0,1 Mbit/s)	😊	
Online Spiele (ca. 5 Mbit/s)	😊	
Musik Streaming (ca. 0,32 Mbit/s)	😊	

Bandbreitenangaben (Art. 4 Abs. 1 lit. d TSM-VO)

Es sind folgende vertragsspezifische Bandbreitenwerte zu unterscheiden:

Beworbene Bandbreite:

Bandbreite, mit der in kommerzieller Kommunikation geworben wird. Die tatsächlich erreichbare Datenübertragungskapazität kann variieren und hängt von den übertragungstechnischen Gegebenheiten vor Ort ab.

Maximale Bandbreite:

maximale Bandbreite, die der Kunde an der Diensteschnittstelle zu irgendeinem Zeitpunkt im Bestfall erreichen kann,

Normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite:

jene Bandbreite, die dem Endkunden an der Diensteschnittstelle zu 95 % des Tages/24 h zur Verfügung gestellt wird; d.h. diese Bandbreite darf nur max. 72 Minuten an einem Tag unterschritten werden, und die

Minimale Bandbreite:

Mindestbandbreite an der Schnittstelle, die jedenfalls außerhalb von Wartungsfenster und Störungen/ Situationen höherer Gewalt erreicht werden muss.

Diensteschnittstelle: Ist die RJ45-(LAN-)Schnittstelle am Kabelmodem. Messungen von Bandbreiten sind nur mit neutralen Messverfahren direkt am Modem des Internet-Zugangsdienstes aussagekräftig

Internet via Koax Produkte	Beworbene Download- /Uploadrate*	Maximale Bandbreite Download/ Upload	Normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite Download/ Upload	Minimale Bandbreite Download/ Upload**
Koax STARTER	150/50 Mbit/s	150/50 Mbit/s	120/40 Mbit/s	100,5/33,5 Mbit/s
Koax FAMILY	500/80 Mbit/s	500/80 Mbit/s	400/64 Mbit/s	335/53,6 Mbit/s
Koax GIGA	1000/100 Mbit/s	1000/100 Mbit/s	800/80 Mbit/s	670/67 Mbit/s

**Theoriewert aus technischen Einschränkungen und der Netzstruktur, abhängig von Kundenanzahl und Nutzerverhalten

Internet via Glasfaser Produkte	Beworbene Download- /Uploadrate*	Maximale Bandbreite Download/ Upload	Normalerweise zur Verfügung stehende Bandbreite Download/ Upload	Minimale Bandbreite Download/ Upload**
STARTER	150/50 Mbit/s	150/50 Mbit/s	135/45 Mbit/s	100,5/33,5 Mbit/s
FAMILY	500/150 Mbit/s	500/150 Mbit/s	450/135 Mbit/s	335/100,5 Mbit/s
GIGA	1000/500 Mbit/s	1000/500 Mbit/s	900/450 Mbit/s	670/335 Mbit/s

**Theoriewert aus technischen Einschränkungen und der Netzstruktur, abhängig von Kundenanzahl und Nutzerverhalten

Faktoren, welche die Messung der Bandbreite beeinflussen

Messungen der zur Verfügung stehenden Bandbreite auf kundeneigenen Endgeräten werden insbesondere von folgenden Faktoren erheblich beeinflusst:

- Wenn keine direkte Ethernet LAN-Verbindung zwischen Modem und Endgerät besteht
- Bei WLAN-Verbindungen (WLAN-Modem) ist die Signalqualität und Bandbreite von der Entfernung zwischen WLAN-Modem und Laptop, von der Standortwahl des WLAN-Modems, von den baulichen Gegebenheiten (z.B. Stahlbeton, dicke Wände), von anderen Störfaktoren (z.B. Funkschatten) und sonstigen Umständen bzw. Einflüssen (z.B. andere WLAN-Router, Bluetooth-Geräte, etc.) abhängig
- durch den zur Datenkommunikation verwendeten Übertragungsstandard und der angewendeten Übertragungsart
- wenn nicht aktualisierte oder veraltete Betriebssysteme verwendet werden
- wenn nicht aktualisierte oder veraltete Hardware (z.B. Treiber, Netzwerkkarte) verwendet werden
- Bei paralleler Nutzung mehrerer Anwendungen (z.B. E-Mail Programme, Web Browser)
- Bei parallelem Betrieb von mehreren Geräten, die eventuell auf das Internet zugreifen
- Bei Verwendung von Firewalls

Erläuterungen zu Verkehrsmanagementmaßnahmen (Art. 4 Abs. 1 lit. a TSM-VO)

Verkehrsmanagementmaßnahmen werden ausschließlich zum Zweck der Sicherstellung der Verfügbarkeit und Integrität des Internet Zugangsdienstes, und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Netzneutralität eingesetzt.

Die Einsatzbereiche von Verkehrsmanagementmaßnahmen sind:

- Maßnahmen zur Erkennung und zur Abwehr von Cyberangriffen (wie DDoS-Angriffen). In diesen Fällen werden die Netzwerkdaten nach spezifischen Angriffsmustern oder Auffälligkeiten analysiert. Bei Verdacht, dass die Integrität oder Verfügbarkeit des Netzes oder der Dienste gefährdet sind, wird der schädigende Datenverkehr aus dem Netz gefiltert.
- Zur Vermeidung von Netzüberlastungen werden unsere Netzwerkdaten auf aggregierter Ebene (anonymisiert) analysiert. Der Datenverkehr wird auf Basis von statistischen Daten gemessen. Diese Maßnahmen helfen zur rechtzeitigen Erkennung drohender Kapazitätsauslastungen und Planung des Netzausbaus.
- Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsaus- oder -überlastungen misst ASAK regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es in Einzelfällen zu temporären Einschränkungen der Dienstqualität kommen.
- Ein behördlicher Auftrag oder eine gerichtliche Anordnung kann ASAK rechtlich verpflichten den Anschluss der Kunden zu überwachen oder den Zugang zum Internet-Zugangsdienst in vorgegebener Art und Weise einzuschränken. In solchen Fällen ist die Nutzung des Internet-Zugangsdienstes im Umfang dieser Anordnung technisch eingeschränkt.

Die Privatsphäre des Kunden wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen von Spezialdiensten (Art. 4 Abs. 1 lit. c TSM-VO)

Zu unseren Produkten/Tarifen werden keine Spezialdienste angeboten.

Angaben über Rechtsbehelfe (Art. 4 Abs. 1 lit. e TSM-VO)

Zu den Angaben über die Rechtsbehelfe der Gewährleistung nach §§ 922 ff ABGB sowie dem Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003 bzw. ASStG verweisen wir auf unsere AGB.